Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 12. Basel, 20. März. **1909.**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5.— Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Feuerart und Feuerleitung für Maschinengewehre. — Zur Rekrutierung des Instruktionskorps. — Instruktoren-Rekrutierung. — Eidgenossenschaft: Ernennung im Offizierskorps des Kantons Appenzell A. Rh. Eidgenössische Militärbibliothek. — Ausland: Frankreich: Verfügung über zeitweilig Untaugliche. — Belgien: Die Befestigungen.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Adressänderung, besonders auch hinsichtlich des Grades, unter gleichzeitiger Angabe der bisherigen Adresse gefl. mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel. Expedition der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung".

Feuerart und Feuerleitung für Maschinengewehre.

Das Reglement unsrer reitenden Mitrailleure unterscheidet Lagenfeuer, Schnellfeuer und geschützweises Feuer. Das Lagenfeuer soll zum Einschiessen dienen und ausserdem zum Beschiessen kleinerer Ziele. Das Schnellfeuer ist die gewöhnliche, feldmässige Feuerart. Sowohl beim Lagenfeuer als beim Schnellfeuer ist jeweilen nur eines der beiden Gewehre des Zuges in Tätigkeit. Der wesentliche Unterschied besteht nur in der Zahl der Schüsse, beim Lagenfeuer 20—30 Schuss, beim Schnellfeuer etwa 100 Schuss. Das geschützweise Feuer wird nach dem Reglement nur ausnahmsweise, „zur Abwehr drohender Gefahr, zum Feuerüberfall gegen grosse, kompakte, nur kurze Zeit sichtbare Ziele, auf bekannte, nicht zu grosse Distanz usw. (!) angewendet".

Das deutsche Reglement für Maschinengewehrabteilungen vom 1. September 1904 unterscheidet Reihenfeuer und Dauerfeuer. Die deutsche Abteilung feuert stets mit allen Gewehren, der Zug also gleichzeitig mit beiden Gewehren. Die Ziffer 113 des Reglementes kennzeichnet den Unterschied der beiden Feuerarten. „Reihenfeuer ist eine Folge von etwa 25 Schuss, nach der eine Pause zur Beobachtung der Geschosswirkung und zur etwaigen Verbesserung von Visier und Haltepunkt eintritt. Es wird zum Erschiessen des Visiers angewandt, in Ausnahmefällen auch zum Beschiessen schwieriger Ziele, besonders im welligen Gelände und auf weite Entfernungen. Im übrigen wird zum Wirkungsschiessen grundsätzlich Dauerfeuer angewandt, wobei das Schiessen nur zu unterbrechen ist, wenn es die Verhältnisse erfordern."

Beide Reglemente haben je eine besondre Feuerart für Einschiessen und Beschiessen, dem Lagenfeuer entspricht die Anwendung des deutschen Reihenfeuers, dem Schnellfeuer und dem geschützweisen Feuer die Anwendung des deutschen Dauerfeuers.

Das Einschiessen beider Reglemente ist aber wesentlich verschieden, indem auf das Kommando „Reihenfeuer" des deutschen Abteilungsführers alle in Stellung gebrachten Gewehre feuern, während bei uns jeder Zugführer für sich und nur mit einem seiner beiden Gewehre das Einschiessen beginnt. Wenn schon unser Kavalleriereglement (Ziffer 579) sagt „weil die Maschinengewehre nur ein sehr kleines, leicht zu deckendes, daher schwer zu erkennendes Ziel bieten, so vermögen sie sich einzuschiessen, bevor der Gegner merkt, woher das Feuer kommt", so muss doch wohl alles getan werden, was das Einschiessen beschleunigt. Sich darauf verlassen, dass man beim Stellungsbezug unbeobachtet geblieben ist, wäre leichtsinnig. Gerade in den Fällen, wo Maschinengewehre vermöge ihrer Beweglichkeit im entscheidenden Moment eingesetzt werden, geht Schnelligkeit des Stellungsbezuges und der Feuerwirkung vor Deckung. Da darf keine Zeit mit Einschiessen verloren werden. Auch die volle Ausnutzung der Eigenart der Waffe, vermöge ihrer direkten Geschossgarbe gegen